



Gemeindeamt Sattledt
Polit. Bez. Wels, O.-ö.

Sattledt, am 22. Dezember 1954

=====
Zahl: H - 1/1952

Bewohnungs- und
Benützungsbewilligung.

Herrn

Frau Karl und Theresia K u n e s c h

Sattledt Nr. 72

B e s c h e i d

Auf Grund der am 30. November 1954 vorgenommenen Überprüfung
Ihres fertiggestellten

Wohnhauses

auf Parzelle Nr. 82/5, Kat. Gemeinde Sattledt I, Einlagezahl: 99,
wird Ihnen hiemit unter folgenden Bedingungen die

Bewohnungs=(Benützungs=) Bewilligung

erteilt:

- 1) Die Außenwände des Gebäudes sind zu verputzen. (Termin Ende 1955).
- 2) Die Bauhütte ist zu entfernen. Für die Errichtung eines ordentlichen Nebengebäudes ist anzuschauen. (Termin Ende 1956).
- 3) Die seitlichen Dachbodenräume, welche zugänglich sind, sind zu verputzen.
- 4) Im Spitzbodenraum ist ein feuersicherer Belag aufzubringen. (Termin Ende 1955).
- 5) Bei Benützung des Wohnzimmers und des Schlafzimmers im Erdgeschoß für Heizzwecke, müssen die Öfen an den Kamin, an welchem auch derzeit der Küchenherd angeschlossen ist, angeschlossen werden. Die daher am falschen Kamin vorgesehenen Blechkapseln sind zu entfernen und zu vermauern.
- 6) Da der Küchenherd im Dachgeschoß unmittelbar neben einer Heraklithwand steht, ist zwischen Ofen und Wand in Ofenbreite eine feuerfeste Isolierplatte auf Abstandschellen anzubringen. (Termin innerhalb vier Wochen.)
- 7) Für die Erfüllung der Punkte 3 und 5 wird eine Frist bis Ende 1955 gestellt.

Das neu erbaute Haus erhält die Hausnummer 72, Ortschaft Sattledt. Die Nummertafel ist, von der Straße oder vom Zugang gesehen, an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

Die Kommissionsgebühren betragen	S	12,--
für den Amtssachverständigen des Bezirksbauamtes Wels		
und für zwei Organe der Gemeinde	S	24,--
bei einer Dauer der Amtshandlung von einer halben Stunde.		

Die für die Erteilung der Benützungsbewilligung zu entrichtende Verwaltungsabgabe beträgt	S	7,50
laut Verordnung der o.-ö. Landesregierung vom 3.1.1949, LGBI.Nr. 6.		

b. wenden !

./.

Gemäß §§ 76 und 77 AVG. (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz), BGBl.Nr. 172/1950, sind die Kosten des Verfahrens von der um die Amtshandlung ansuchenden Partei zu tragen und be-
tragenS. 10,50
Laut § 14, Tp. 7/2 Gebührengesetz 1946 in der derzeit
geltenden Fassung der Gebührennovelle 1952, BGBl.Nr.107/1952
sind Protokolle mitS. 6,--
stempelpflichtig. Die Stempelpflicht entsteht bei Unterfertigung
des Protokolles. Summe: S. 60,--
+)

Begründung:

Diese Benützungs- und Bewohnungsbewilligung stützt sich auf das Ergebnis der am 30.11.1954 abgeführten Endbeschau. Die Vorschriftenen gründen auf den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen.
Die Kommissionsgebühren waren auf Grund der Verordnung der o.-ö. Landesregierung vom 21.6.1954, LGBl.Nr. 17/1954, vorzuschreiben.
Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe, der Barauslagen und der Stempelgebühr gründet auf den bereits bezogenen Gesetzesstellen.
+) Die vorgeschriebenen Gebühren und Abgaben sind innerhalb acht Tagen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Gemeindekasse Sattledt zur Einzahlung zu bringen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach der erfolgten Zustellung die an den Gemeindeausschuß Sattledt, gemäß § 96, Abs. 1, der o.-ö. Gemeindeordnung 1948, in zweifacher Ausfertigung einzubringende Berufung eingelegt werden.

F.d.R.d.A.:

Der Bürgermeister:



Ergeht in Durchschrift an:

- 1) Genehmigungswerber, Sattledt Nr. 72, zur gef. Kenntnisnahme.
- 2) Das Finanzamt Wels, Bewertungsstelle
- 3) Herrn Kaminfegermeister Sepp Schinko, Kremsmünster, Bahnhofstr.113
- 4) F.d.ha.Bauakt.

Bescheid erhalten am 27. DEZ. 1954

